

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten³⁹, des Berichts der Arbeitsgruppe 2008 für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat⁴⁰, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹;

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten³⁹ und dem Bericht der Arbeitsgruppe 2008 für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat⁴⁰;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution an;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses und bittet die Arbeitsgruppe, ihre darin enthaltene Empfehlung auf ihrer nächsten Tagung erneut zu prüfen;

4. *verweist* auf Ziffer 8 ihrer Resolution 55/274 und ersucht den Generalsekretär, ihr zur Behandlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung seines Berichts vorzulegen, die auch die Regelungen für die Urlaubszulage enthält.

RESOLUTION 62/253

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/866, Ziff. 6).

62/253. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi⁴², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ und der Erklärungen des Vertreters des Generalsekretärs und der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses⁴⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1692 (2006) vom 30. Juni 2006, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Dezember 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/9 B vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in d.2(g)T1zi1-5.5n5.9(lution 5)-5.9e d.2(g)T1zi1-5.5r Gen tig

1. *nimmt Kenntnis*